

# Statuten



(Stand 11.11.2022)

## **1. Name; Sitz, Zweck**

---

Unter dem Namen Windsurfclub Alpnach besteht mit Sitz in Alpnach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Windsurfclub Alpnach bezweckt die Pflege des Windsurfsports am Alpnachersee und die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Windsurfclub Alpnach ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich Swiss Sailing anschliessen.

## **2. Mitgliedschaft**

---

Mitglied kann werden, wer im Kanton Obwalden wohnhaft ist.

Die Mitgliedschaft bleibt auch beim Wegzug aus dem Kanton Obwalden bestehen.

Es wird zwischen Einzel- und Familienmitglied unterschieden.

Schüler, Lehrlinge und Studenten können Einzelmitglied werden.

Ein Ehrenmitglied wird für besondere Dienstleistungen für den Windsurfclub Alpnach von der Generalversammlung ernannt. Vorgeschlagen werden können diese von Mitgliedern des Windsurfclubs Alpnach oder vom Vorstand.

## **3. Aufnahme**

---

Wer Mitglied im Windsurfclub Alpnach werden will, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Über die definitive Aufnahme in den Windsurfclub Alpnach entscheidet die Generalversammlung.

Wer dem Windsurfclub Alpnach beitrifft, anerkennt die Statuten und die Platzordnung gemäss Anhang.

Mitglieder unter 16 Jahren benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## **4. Austritt, Ausschluss**

---

Der Austritt aus dem Windsurfclub Alpnach kann nur jährlich per Ende Oktober erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Windsurfclubs Alpnach.

Mitglieder, die den Statuten, den Beschlüssen oder den Interessen des Windsurfclubs Alpnach zuwiderhandeln, dem Ansehen des Windsurfclubs Alpnach oder des Windsurfsports ganz allgemein schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vorläufig durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den definitiven Ausschluss entscheidet die GV. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind für ihren Jahresbeitrag des laufenden Jahres haftbar.

## **5. Rechte und Pflichten**

---

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt den Platz gemäss Platzordnung zu nutzen.

Jedes volljährige Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme und ist in Kommissionen wählbar.

Volljährige Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Die Mitglieder entrichten ihren Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag enthoben.

Die Mitglieder verpflichten sich, die allgemeinen gängigen Windsurf-Regeln zu beachten.

## **6. Haftung**

---

Für die Verpflichtungen des Windsurfclubs Alpnach haftet ausschliesslich das Vermögen des Windsurfclubs Alpnach. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Versicherungen jeglicher Art wie Unfall-, Haftpflicht und Diebstahlversicherung sind Sache jedes Mitglieds.

Die Benutzung des Platzes sowie des clubeigenen oder persönlichen Windsurfmaterials erfolgt auf eigene Gefahr.

## **7. Organe**

---

Die Organe des Windsurfclubs Alpnach sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand und
- die Revisoren.

Bei Bedarf können Kommissionen gebildet werden.

## **8. Generalversammlung**

---

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich Anfang November statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 15 Mitgliedern einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Für die Mitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Mitglieder, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen können, haben dies dem Vorstand im Voraus zu melden.

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge
4. Wahl des Vorstandes und der beiden Revisoren
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Statutenänderungen
9. Auflösung des Windsurfclubs Alpnach

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand fünf Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

## **9. Vorstand**

---

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er vertritt den Windsurfclub Alpnach nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Die vorsitzende Person und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person, bei deren Abwesenheit die Vizeperson, den Stichentscheid.

Für den Windsurfclub Alpnach zeichnen die vorsitzende Person oder die Vizeperson zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für den Zahlungsverkehr führen die kassenführende Person und die vorsitzende Person Einzelunterschrift.

## **10. Rechnungsrevision**

---

Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren überprüfen die Jahresrechnung und verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Revisoren werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Nach einem Unterbruch von einem Jahr sind sie wieder wählbar.

## **11. Statutenrevision**

---

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## 12. Auflösung

---

Die Auflösung des Windsurfclubs Alpnach ist an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zur Auflösung ist vom Vorstand oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der Generalversammlung sind für die Auflösung des Windsurfclubs Alpnach zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei der Auflösung wird das Nettovermögen einer sozialen Institution im Kanton Obwalden zugewendet

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. November 2022 in Alpnach angenommen und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Version vom 19. November 1999.

Oliver Marko



Präsident

Christoph Aeschbacher



Vizepräsident

## Anhang

### Platzordnung, Parzelle 1937, GB Alpnach



Der Platz am Alpnachersee gehört der Korporation Alpnach und wird dem Windsurfclub Alpnach mietweise zur Verfügung gestellt. Der Windsurfclub Alpnach hat sich verpflichtet, für einen geordneten und störungsfreien Windsurfbetrieb zu sorgen und folgende Benützungsvorschriften aufgestellt:

- Der Surfplatz kann von 08:00 bis 21:00 Uhr benützt werden. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.
- Auf die Anwohnerinnen und Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrten zu den Garagen und Abstellplätzen sind frei zu halten.
- Das öffentliche Durchgangsrecht zum Seeufer ist zu beachten.
- Der Einwasserungsplatz ist freizuhalten.
- Der Platz ist sauber zu verlassen.
- Auf dem Areal ist ein WC-Container installiert. Die Weisungen für die Benützung sind angeschlagen.
- Eigenes Windsurfmaterial (Brett, Rigg, Segel usw.) ist vollständig zu beschriften und obliegt der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Mitgliedes.
- Nicht beschriftetes Material kann vom Vorstand entsorgt werden.
- Dem clubeigenen Material des Windsurfclubs Alpnach ist Sorge zu tragen.
- Haustiere sind nicht erlaubt.
- Die Platzwartin oder der Platzwart sorgt für den notwendigen Unterhalt des Surfplatzes. Die Mitglieder sind verpflichtet, soweit nötig beim Unterhalt unentgeltlich mitzuwirken.